

## Vereinbarung

Zwischen

der Studierendenschaft der RWTH Aachen,  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA),  
wiederum vertreten durch den Vorsitzenden, Justus Schwarzott,  
und den Referenten für Finanzen und Organisation, Niels H. Kirschke,  
- nachfolgend „AStA“ / „Studierendenschaft“ -

und

dem Radiosender Hochschulradio Aachen e.V.,  
vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, die den Verein  
gerichtlich und außergerichtlich vertreten dürfen  
- nachfolgend „Hochschulradio“ / „Verein“ -

wird Folgendes vereinbart:

### § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die finanzielle Förderung des Vereins zur Sicherstellung eines Sendebetriebs und Rundfunkarbeit.

### § 2 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann jeweils bis zum 01.02. oder 01.08. für das darauffolgende Semester gekündigt werden.

### § 3 Institutionelle Förderung

- (1) Die Studierendenschaft unterstützt den Verein nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen mit einem festen Betrag pro eingeschriebener/m Studierenden.
- (2) Der Beitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen und wird gemäß der Finanzordnung aufgeschlüsselt.

### § 4 Allgemeine Pflichten und Rechte

- (1) Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist der Verein verpflichtet, jederzeit eine uneingeschränkte Einsicht in alle Kassen- und Finanzunterlagen durch den AStA zu ermöglichen.
- (2) Der AStA prüft die Kasse des Vereins mindestens einmal jährlich.
- (3) Berichte zu den für die Studierendenschaft relevanten Themen müssen regelmäßig mindestens jedoch einmal pro Semester für den AStA erstellt werden.
- (4) Die Studierendenschaft hat das Recht, eine/n Beisitzer/in in den Vorstand zu entsenden.

### § 5 Vereinsmitgliedsbeitrag

Der Vereinsmitgliedsbeitrag für Studierende der RWTH Aachen muss jederzeit geringer sein als für nicht studierende Vereinsmitglieder.

## § 6 Vereinsbezogene Pflichten und Rechte

- (1) Die zugewiesene Förderung darf nur in begründeten Ausnahmen – wie unter anderem als Erneuerungsrücklage der Studioausstattung - zur Rücklagenbildung des Vereins verwendet werden. Diese Begründung bedarf der Schriftform und muss dem AStA vor Bildung der Rücklagen vorliegen. Die Rücklagen dürfen erst nach Genehmigung durch die Finanzreferentin bzw. den Finanzreferenten gebildet werden.

## § 7 Miete Sendemast

Der AStA sichert dem Verein zu, dass bei einer Kündigung dieser Vereinbarung die Miete für die Sendemastanlage für maximal 5 Jahre mit einer jährlichen Belastung von maximal 5.000,00 EUR durch den AStA gezahlt wird.

## § 8 Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Weitere Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.
- (3) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

Aachen, den 20.03.2018

Justus Schwarzott  
Vorsitzender des AStA

Vorstandsmitglied des Vereins

Niels H. Kirschke  
Referent für Finanzen und Organisation

Vorstandsmitglied des Vereins